



Hinweise und Empfehlungen für junge Volljährige

Mit Eintritt der Volljährigkeit sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Laufende Unterhaltsansprüche

Ein Unterhaltsanspruch kann auch mit Eintritt der Volljährigkeit noch bestehen (z. B. wegen Schul- oder Berufsausbildung, Studium usw.). Sie müssen den Unterhaltsanspruch gegenüber beiden Elternteilen selbst geltend machen.

2. Unterhaltsrückstände

Wir empfehlen Ihnen, möglichst sofort aktiv zu werden und die Unterhaltsrückstände beim Unterhaltsschuldner/in anzufordern. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Verjährung gehemmt. Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab der Vollendung des 21. Lebensjahres, kann der Schuldner/in die Verjährung des Unterhaltsrückstandes geltend machen. Die Verjährung kann nur durch wirksame Vollstreckungsmaßnahmen unterbrochen werden. Eine einfache Zahlungserinnerung oder Mahnung reicht nicht aus, um die Verjährung zu unterbrechen. Ist die Verjährung unterbrochen, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Wenn Sie längere Zeit nichts unternehmen, kann der Schuldner/in schon vor Ablauf der Verjährungsfrist einwenden, dass der Anspruch verwirkt ist. Leistet der Schuldner/in keine Zahlungen auf den Unterhalt, sollten Sie sich nicht zu lange Zeit lassen um zu mahnen und ggf zu vollstrecken.

3. Haftungsbeschränkung (§1629a BGB)

Die Haftung für Verbindlichkeiten, die Ihre Eltern in Ihrem Namen während Ihrer Minderjährigkeit eingegangen sind, können auf den Bestand des Vermögens zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit beschränkt werden.

4. Beratung und Unterstützung

Als junge/r Volljährige/r haben Sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch das Jugendamt. Die Beratung beim Jugendamt ist kostenlos.

Sie können sich selbstverständlich auch an die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts oder an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin wenden.